

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Lieferungen und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabep Praxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1.2 Durch Vereinbarung dieser ZVB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.

1.3 Die ZVB gelten für Verträge zwischen der, gemäß Aufforderung benannten Auftraggeberin und dem Auftragnehmer, über die Erbringung von Dienstleistungen, den Kauf oder die Herstellung von Waren sowie für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete).

2. Vertragsbestandteile

2.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

2.2 Vertragsbestandteile werden:

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) Etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- g) Angebot, Aufforderung und Auftragserteilung.

2.3 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten die Vertragsbestandteile in der oben genannten Rangfolge.

2.4 Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.

2.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, die Auftraggeberin lässt diese ausdrücklich zu.

3. Vertragsschluss, Nebenabreden

3.1 Der Vertrag kommt durch Zuschlag zustande.

3.2 Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden, Abweichun

gen, Änderungen oder Ergänzungen sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen

bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede, Abweichung, Änderung, Ergänzung oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.

4. Vertragslaufzeit, Ausführungsfristen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Vertragslaufzeit und Ausführung die gemäß Aufforderung festgelegten Fristen.

5. Leistungsänderungen

Für Leistungsänderungen im Sinne des § 2 VOL/B sind die Mehr- und Minderkosten durch den Auftragnehmer auszuweisen. Unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten, sind vor Beginn der Ausführung, die neuen Preise schriftlich zu vereinbaren. Soweit die Leistungsänderung Auswirkungen auf die Ausführungsfristen hat, sind unverzüglich neue Ausführungsfristen schriftlich zu vereinbaren. § 2 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.

5. Qualitätssicherung / Güteprüfung

5.1 Die Auftraggeberin behält sich vor, das von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen.

5.2 Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich beim Auftragnehmer, vor Ort, über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, auch während der laufenden Dienstleistung (Produktion), zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

5.3 Die Auftraggeberin ist berechtigt, Untersuchungen zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen durch öffentlich oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch Prüfende der Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5.4 Für die vom Auftragnehmer kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfein-

richtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.

5.5 Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

6. Erfüllungsort, Zahlungsort

6.1 Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin (Adresse der Hauptstelle).

6.2 Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank, die für die Auftraggeberin zuständig ist.

7. Verpackung, Transport, Transportkosten

7.1 Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.

7.2 Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.

7.3 Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagern.

8. Leistungsabnahme

8.1 Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.

8.2 Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Leistungen, kann die Auftraggeberin oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der erbrachten Leistungen verweigern, sofern der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

8.3 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erbracht, oder wurden etwaig festgestellte Mängel beseitigt, wird die Lieferung oder Leistung abgenommen.

8.4 Eine Güteprüfung ersetzt nicht die Abnahme.

9. Preise, Preisnachlässe, Skonto

9.1 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Angebotspreise Festpreise.

9.2 Sämtliche Nebenkosten sind im Angebot gesondert unter Angabe der Höhe auszuweisen.

9.3 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die:

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und bei der im Angebotsschreiben bezeichneten Stellen angegeben sind.
- Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

9.4 Skonto wird nicht abgezogen.

10. Einreichung und Zahlung der Rechnung

10.1 Der Auftragnehmer hat gesonderte Rechnungen in einfacher Ausfertigung an die, in der Aufforderung benannte Auftraggeberin, zu richten. Die Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail an rechnungseingang@berlin-partner.de zu senden.

10.2 Jede Rechnung hat mindestens die Angaben gemäß § 14 Abs. 4 UstG zu enthalten. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

10.3 Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender und nachprüfbarer Leistungsnachweis als Anlage zur Rechnung (z. B. Aufmaßberechnungen, Aufmaßzeichnungen, Stundenlohnzettel, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und sonstige Belege) beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

10.4 Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis (Lieferschein) bezogen auf den Abrechnungszeitraum (Abrechnungszeitpunkt). Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.

10.5 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet.

10.6 Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.

10.7 Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.

10.8 Diese Zahlungsbedingungen gelten auch für Abschlags- bzw. Teilzahlungen.

10.9 Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.

12. Nachunternehmer

12.1 Die Weitergabe von Teilen der Leistung an andere Unternehmen („Nachunternehmer“) ist zulässig.

12.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind.

12.3 Der Wechsel des Nachunternehmers bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Auftraggeberin.

13. Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeberin jegliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, insbesondere wenn:

- a) der Auftragnehmer beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen
- b) der Auftragnehmer beabsichtigt, ihr oder sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c) der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

14. Pflichtverletzung des Auftragnehmers

Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung.

15. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

15.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

15.2 Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter

aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat. Dies gilt ebenfalls, wenn nicht die Auftraggeberin, sondern ihre Vertreter oder Erfüllungsgehilfen in Anspruch genommen werden. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz etwaiger Kosten der Rechtswahrnehmung, die der Auftraggeberin, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen entstehen.

16. Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

16.1 Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zustimmungseinholung nach Punkt 12.3 nicht nachkommt.

b) wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

c) wenn der Auftragnehmer gegen Punkt 13 dieser ZVB verstößt.

d) wenn der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen unter Punkt 19 dieser ZVB verstoßen.

e) wenn zwingende Ausschlussgründe im Sinne von § 123 GWB zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung vorlagen, die Auftraggeberin jedoch erst nach Vertragsschluss davon Kenntnis erlangt. Dies gilt nicht für die Straftatbestände des § 123 GWB, wenn fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung des Auftragnehmers vergangen sind.

f) wenn sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an nachweislich unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

g) wenn der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Dritte Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB begehen.

h) wenn ein Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung aus Punkt 20.2 dieser ZVB vorliegt.

i) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

16.2 Die Auftraggeberin kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß Punkt 15.2 dieser ZVB schuldhaft innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt.

16.3 Die Auftraggeberin kann den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht gemäß Punkt 18 dieser ZVB innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachkommt oder dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

17. Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

17.1 Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

17.2 § 7 VOL/B sowie die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

18. Verwendung und Speicherung von Daten und Datenschutz

18.1 Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet oder genutzt, muss der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen, die den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gerecht wird.

18.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

19. Mindestlohn, Frauenförderung, ILO-Kernarbeitsnormen, Kontrolle

19.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
Seite 4 von 6

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt oder andere zum Zeitpunkt der Leistungsausführung aktuell geltende gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von aktuell 12,50 Euro brutto zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern die o.a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Die Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmen im Ausland erbracht werden.

19.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) eine oder mehrere der in § 2 FFV aufgeführten Maßnahmen der Frauenförderung und/oder der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen
- sicherzustellen, dass zur Vertragserfüllung eingeschaltete Nachunternehmer sich abhängig von der Unternehmensgröße gemäß § 3 Frauenförderverordnung (FFV) zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 FFV und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 4 FFV bereit erklärt. Eine Verletzung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer zugerechnet.

19.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter bestmöglicher Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

19.4 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

19.5 Die Auftraggeberin oder einer von ihr beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die

Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

20. „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

20.1 Zum sozialen Schutz der oder des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.

20.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

20.3 Kommt es aufgrund eines Verstoßes durch den Auftragnehmer gegen die Verpflichtung zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet der Auftragnehmer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.

21. Vertraulichkeit

21.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie alle weiteren nicht offenkundigen Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn und soweit es für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, es sei denn es handelt sich um Informationen, die allgemein bekannt sind. Hiervon unberührt bleibt die Offenlegungspflicht der Auftraggeberin im Rahmen von internen Prüfungen.

21.2 Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

22. Anwendbares Recht

22.1 Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.2 Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

22.3 Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin (Sitz der Auftraggeberin).